

Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Grundsatz
2. Antragsberechtigung
3. Teilnehmer*innen
4. Mitarbeiter*innen
5. Förderungsumfang der Maßnahmen
6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

1. Grundsatz

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln. Zugleich sollen Kindern und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechterrollen kritisch auseinander zu setzen. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter dem Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können. Eine pädagogische Begleitung muss gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen. Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend religiöse, sportliche, parteipolitische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach und
- die überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten

soweit sie eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.

3. Teilnehmer*innen

- 3.1 Es werden Maßnahmen gefördert, an denen Kinder/ Jugendliche teilnehmen, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Sollte eine Vereinbarung über eine gegenseitige Förderung mit einem anderen Jugendamt getroffen werden, dann werden auch Kinder/Jugendliche aus diesen Kommunen bezuschusst.
- 3.2 Gefördert werden Maßnahmen, an denen junge Menschen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.
- 3.3 Eine Maßnahme wird ab einer Mindestzahl von sieben Teilnehmer*innen gefördert.

4. Mitarbeiter*innen

- 4.1 Als Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Richtlinien gelten grundsätzlich nur Personen, die einen Gruppenleitergrundkurs oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können und die ehrenamtlich an den Maßnahmen teilnehmen. Sie müssen außerdem den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (9 Unterrichtseinheiten à 45 min.) nachweisen. Die Erste-Hilfe-Kurse dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Neben dem Erste-Hilfe-Kurs werden auch vergleichbare Ausbildungen in einem medizinischen Beruf anerkannt.
- 4.2 Mitarbeiter*innen sollen in der Regel mindestens 18 Jahre, in Ausnahmefällen mindestens 15 Jahre alt sein. Bei jeder Maßnahme müssen volljährige Mitarbeiter*innen ständig vor Ort sein. Der bzw. die Antragsteller*in muss gewährleisten, dass die Mitarbeiter*innen für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet und entsprechend geschult sind.
- 4.3 Pro angefangenen sieben Teilnehmer*innen muss eine bzw. ein Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2021 muss, bedingt durch die Corona-Pandemie, pro angefangenen fünf Teilnehmer*innen eine bzw. ein Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen. Sofern die Höhe der finanziellen Förderung von der Anzahl der Mitarbeiter*innen abhängt, gilt diese Zahl als Höchstgrenze. Für alle Teilnehmer*innen müssen Mitarbeiter*innen desselben Geschlechts an der Maßnahme beteiligt sein. Eine Ausnahme kann bei Teilnehmer*innen mit dem Geschlecht divers gemacht werden, wenn keine entsprechenden Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen.
- 4.4 Mitarbeiter*innen, die hauptamtlich an der Maßnahme beteiligt sind, werden nicht gefördert. Sie können allerdings für die Erreichung der in Ziffer 4.3 festgelegten Mindestzahl herangezogen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen sind im Verwendungsnachweis entsprechend zu kennzeichnen.

5. Förderumfang der Maßnahmen

- 5.1 Gefördert werden Gruppenfahrten mit Übernachtung, ganztägige Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung (z. B. Stadtranderholungen) und Tagesausflüge. Die Fördersätze betragen:
- 9,00 € pro Mitarbeiter*innen pro Tag
 - 4,50 € pro Teilnehmer*innen pro Tag
- 5.2 Förderungsfähig sind Gruppenfahrten, die mindestens 44 Stunden und max. 28 Tage dauern. Sie sollen außerhalb von Bergisch Gladbach stattfinden.
- 5.3 Stadtranderholungen sind förderungsfähig, wenn sie mindestens vier Tage dauern und in den Schulferien ganztägig und unter Einbeziehung eines Mittagessens stattfinden. Sie sollen in Bergisch Gladbach oder in benachbarten Gemeinden stattfinden. Bei Stadtranderholungen, die von einem örtlichen Träger und Einrichtung der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach in einer benachbarten Gemeinde angeboten werden, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass keine Doppelförderung durch das dortige Jugendamt erfolgt.
- 5.4 Tagesausflüge sind förderungsfähig, wenn sie mindestens 6 Stunden dauern und unter Einbeziehung eines Mittagessens stattfinden.

- 5.5 Für einzelne Teilnehmer*innen wird in Ausnahmefällen (z. B. in sozialen und finanziellen Notlagen) eine Sonderförderung in Höhe von 7,50 € gewährt.
- 5.6 Um Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen die Teilhabe an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen (gemäß Artikel 30 der UN-BRK), sind, sofern eine entsprechende Begründung vorliegt, Begleitpersonen mit einem Tagessatz von 15,00 € förderungsfähig. Eine Begleitperson ist nur für das jeweilige Kind oder den Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf zuständig und kann nicht zusätzlich als Mitarbeiter*in gefördert werden.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Diese erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- 6.1 Spätestens bis sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag (auf der Internetseite: der Stadt Bergisch Gladbach: www.bergischgladbach.de / Familie und Soziales / Formulare: Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für die geplante Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. Für das Jahr 2021 wird, bedingt durch die Corona-Pandemie, die Antragsfrist auf 1 Woche vor Maßnahmenbeginn reduziert. Es gilt der erste Tag der Maßnahme. Sofern eine Förderung für eine Begleitperson nach Ziffer 5.5 beantragt wird, muss der entsprechende Vordruck entweder mit der Antragsstellung oder spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
- 6.2 Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt durch vorläufigen Bewilligungsbescheid. Ablehnungsbescheide, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel erfolgt sind, können ggf. durch spätere Bewilligungsbescheide ersetzt werden, sofern entsprechende Mittel zurückgeflossen sind und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wird.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen (Termin wird im Bewilligungsbescheid festgelegt) nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach eingestellten Vordrucke zu verwenden (siehe 6.1).
- 6.4 Der Verwendungsnachweis enthält:
- das Deckblatt „Verwendungsnachweis“,
 - die Vordrucke „Teilnehmer- und Mitarbeiterliste“, die auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben sind,
 - Personen, für die ein erhöhter Zuschuss nach Ziffer 5.4 und Ziffer 5.5 beantragt wurde, sind in den oben genannten Listen zu kennzeichnen.
- 6.5 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe des tatsächlichen Zuschusses. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden. Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach behält sich eine jährliche stichprobenartige Belegprüfung vor.

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Beschluss des Hauptausschusses vom 19.03.2021